



Presse und
Kommunikation

Christiane Reckert

Telefon
030 240087-41

PRESSESPIEGEL

Donnerstag, 2. August 2018

Bundessteuerberaterkammer / Steuerberaterkammern

- Welche Ausgaben Studenten geltend machen können

Weser
Kurier

1 - 3

1

Steuern / Rechnungslegung

- Bund gibt Milliarden für Internet und E-Autos aus
- Wann sich schenken statt vererben lohnt

FAZ

FAZ

4 - 7

4

5 - 7

Studium und Steuern

Welche Ausgaben Studenten geltend machen können

01.08.2018

Studenten haben meist kein eigenes Einkommen. Sollen sie trotzdem eine Steuererklärung abgeben? Nach Ansicht von Experten kann das durchaus sinnvoll sein. Man muss es nur richtig machen.

Berlin (dpa/tmn) - Sie gehen zur Uni oder Fachhochschule, haben keine oder nur geringe Einnahmen, aber hohe Ausgaben fürs Studium. Stellt sich die Frage: Lohnt sich eine Steuererklärung für Studenten, die kein Einkommen haben?

„Da Studenten auch ohne eigene Einnahmen während des Studiums immer Aufwendungen haben dürften, sollten sie die Abgabe einer Steuererklärung in jedem Fall erwägen“, erklärt Carola Fischer von der Bundessteuerberaterkammer in Berlin.

Studierende können Studienkosten geltend machen, selbst wenn sie noch keine Einkommensteuer zahlen, sondern finanziell etwa von ihren Eltern unterstützt werden oder in einem Minijob arbeiten.
Wichtige Fragen und Antworten:

In welcher Höhe können die Kosten für das Studium abgesetzt werden?



Carola Fischer arbeitet bei der Bundessteuerberaterkammer in Berlin.
Foto: Bernhardt Link/BStbK (dpa)

„Das hängt davon ab, welcher Kategorie die Ausgaben zugeordnet werden - ob Werbungskosten oder Sonderausgaben“, sagt Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler in Berlin. Werbungskosten sind alle Ausgaben, die mit dem Beruf in Zusammenhang stehen. Sie können unbegrenzt abgezogen und Verluste in späteren Berufsjahren in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Sonderausgaben gelten als Aufwendungen der privaten Lebensführung - sie sind bis maximal 6000 Euro pro Jahr steuerlich absetzbar. „Ein Verlustvortrag gegenüber dem Fiskus in späteren Berufsjahren ist nicht möglich“, erläutert Klocke.

Was bedeutet das fürs Erststudium und fürs Zweitstudium?

Wer sich im Zweitstudium befindet oder ein duales Studium absolviert, ist steuerlich klar im Vorteil: Dann können die Kosten für die Ausbildung als Werbungskosten mit dem Finanzamt abgerechnet werden, und zwar unbegrenzt. „Es kann ein Verlustvortrag für die späteren Jahre beantragt werden, in denen höhere Einkünfte zu erwarten sind und damit auch eine höhere Steuerersparnis“, erläutert Anja Hardenberg, Steuer-Redakteurin bei der Stiftung Warentest in Berlin. Als Zweitstudium gilt etwa ein Masterstudiengang oder ein Studium nach der Ausbildung.

Bei einem Erststudium hingegen können die Aufwendungen etwa für Bücher oder Studiengebühren nur als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von maximal 6000 Euro pro Jahr bei der Steuererklärung berücksichtigt werden. „Sonderausgaben dürfen nur in dem Jahr, in dem die Kosten angefallen sind, geltend gemacht werden“, erläutert Hardenberg. Verlustvorträge auf spätere Berufsjahre sind nicht möglich. Ob dies verfassungswidrig ist, prüft das Bundesverfassungsgericht (Az.: 2 BvL.23/14 und Az.: 2 BvL. 24/14).

Was ist im Erststudium bei der Steuererklärung zu beachten?

Ihre Bildungskosten sollten Studenten im Erststudium in der Steuererklärung als Werbungskosten angeben und in der neuen Zeile 98 im Mantelbogen der Steuererklärung eine „1“ eintragen. „Damit zeigen sie, dass sie eine andere Rechtsauffassung haben als das Finanzamt“, erläutert Hardenberg. Der Fiskus erkennt die Ausgaben zwar trotzdem nur als Sonderausgaben an - bis zu einem Urteil wird der Steuerbescheid aber nur vorläufig erteilt.

Können Kosten fürs Auslandssemester geltend gemacht werden?

Auch zu diesem Punkt läuft noch ein Klageverfahren. „Konkret geht es um die Fragen, ob die Kosten für die Unterkunft im Ausland sowie der Verpflegungsmehraufwand steuerlich berücksichtigt werden müssen“, erläutert Klocke. Erkennt der Fiskus diese Ausgaben nicht an, kann Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden. „Zur Begründung sollte auf das Musterverfahren verwiesen werden“, so Klocke. Dieses hat das Aktenzeichen VI R 3/18.

Welche Belege müssen gesammelt werden?

Belege müssen Studenten zunächst nicht der Steuererklärung beifügen. Allerdings sollten sie Belege - etwa über Studiengebühren, Fachbücher, Bewerbungskosten, Computer oder die Zweitwohnung am Studienort - gut aufbewahren. „Sie müssen dem Finanzamt gegebenenfalls auf Nachfrage präsentiert werden“, erklärt Fischer.

Bis wann muss die Steuererklärung abgegeben werden?

Studenten haben vier Jahre Zeit. Für das Jahr 2014 kann die Steuererklärung also noch bis zum 31. Dezember 2018 abgegeben werden. „Verlängert werden kann die Frist nicht“, betont Klocke.

Bund gibt Milliarden für Internet und E-Autos

Kabinett beschließt Digitalfonds und Vergünstigung für E-Dienstwagen / Kritik von Umweltverbänden

enn. BERLIN, 1. August. Das Kabinett hat am Mittwoch unter Leitung von Vizekanzler Olaf Scholz (SPD) eine Reihe von Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht: einen milliardenschweren Sonderfonds zum Ausbau der digitalen Infrastruktur, Haftungsregeln gegen Steuerbetrug im Online-Handel sowie Steuervergünstigungen für als Dienstwagen genutzte Elektrofahrzeuge. Außerdem wird der Treibhausgas-Emissionshandel novelliert.

Mit einem neuen „Digitalfonds“ will die Bundesregierung den Ausbau der digitalen Infrastruktur voranbringen. Das flächendeckend schnelle Internet soll zwar mit Einnahmen aus der Versteigerung neuer 5G-Mobilfunklizenzen finanziert werden. Doch weil es noch viele Monate dauern wird, bis Erlöse fließen, schießt der Bund Geld vor. Das Kabinett billigte einen Gesetzentwurf zur Schaffung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“, das zunächst mit 2,4 Milliarden Euro ausgestattet ist. Neben dem Breitbandausbau sollen die Mittel vor allem für die Digitalisierung von Schulen eingesetzt werden. „Damit schaffen wir eine Voraussetzung dafür, dass eine leistungsfähige digitale Infrastruktur in Schulen, Wohnzimmern und Unternehmen Realität wird“, teilte das Finanzministerium mit. Im Koalitionsvertrag sind für den Breitbandausbau in dieser Wahlperiode 10 bis 12 Milli-

arden Euro vorgesehen, für den digitalen Ausbau der Schulen 3,2 Milliarden Euro bis 2021. Damit erste Investitionen in die Schulen beginnen können, müssen Bundestag und Bundesrat noch einer Grundgesetzänderung zustimmen.

Um die Elektromobilität zu fördern, plant die Bundesregierung Steuererleichterungen für Dienstwagen mit Elektro- oder Hybridmotor. Bisher muss ein Arbeitnehmer, der seinen Firmenwagen privat nutzt, monatlich 1 Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge wird dieser Satz von 1. Januar 2019 an halbiert. Bis Ende 2021 rechnen Bund und Länder dadurch mit Steuermindereinnahmen von fast 2 Milliarden Euro. Die Bundesregierung hofft, dass sich durch die Vergünstigung für Dienstwagen schneller ein Gebrauchtwagenmarkt für E-Fahrzeuge etabliert. Ihr Marktanteil ist trotz eines gestiegenen Anteils an den Neuzulassungen weiter gering. Als Hemmnisse gelten der hohe Preis der Fahrzeuge, die geringe Reichweite und die unzureichende Ladeinfrastruktur.

Umweltverbände kritisierten die Pläne als Steuergeschenk vor allem für Fahrer von Luxusautos, weil der Steuervorteil vor allem für schwere und umweltschädliche Hybridfahrzeuge gelte. Umweltfreundliche Fahrzeuge wie Fahrräder wür-

den nicht von der geplanten Steuererleichterung profitieren, sagte Gerd Lottsiepen, verkehrspolitischer Sprecher des ökologischen Verkehrsclubs VCD. Der Automobilverband VDA und der Energieverband BDEW bewerteten den geplanten Steuervorteil für E-Dienstwagen hingegen als „guten Beitrag“ und „wichtigen Baustein“ für eine stärkere Verbreitung der Elektromobilität. Firmenwagen machten 44 Prozent aller E-Neuzulassungen in Deutschland aus.

Das Kabinett hat außerdem beschlossen, dass von 2019 an Plattformbetreiber wie Ebay oder Amazon haften müssen, wenn Händler, die auf ihrer Plattform Geschäfte machen, keine Umsatzsteuer abführen. Mit dem Gesetzentwurf des Finanzministeriums, der auf eine Initiative von Baden-Württemberg und Hessen zurückgeht, will die Regierung im Kampf gegen Steuerbetrug im Online-Handel vorankommen. Die Schäden werden auf einen dreistelligen Millionenbetrag geschätzt. „Wir beenden die illegale Praxis mancher Händler auf elektronischen Marktplätzen, die Umsatzsteuer hinterziehen und sich dadurch unlautere Wettbewerbsvorteile verschaffen“, sagte Scholz. Nur wenn die Unternehmen dem Finanzamt eine Bescheinigung über die steuerliche Registrierung der Verkäufer vorlegen, die bei ihnen handeln, haften sie nicht.

Zuletzt waren in Erwartung der neuen Regelung beim für Online-Verkäufer aus Ländern wie China zuständigen Finanzamt in Berlin-Neukölln die Zahl der Registrierungen stark gestiegen. Nach Auffassung der Wirtschaft geht der Gesetzentwurf zu weit, da auch hiesige Unternehmen dem Finanzamt eine Bescheinigung vorlegen müssten, dass sie „steuerlich zuverlässig“ seien. Das führe zu einem erheblichen Aufwand, obwohl inländische Anbieter ohnehin in Deutschland erfasst seien und regelmäßig geprüft würden.

Ferner hat das Kabinett einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes beschlossen; sie ist Grundlage für die Fortführung des EU-Emissionshandels in der Handelsperiode 2021–2030 in Deutschland. Nach dem Gesetz und der zugrundeliegenden EU-Richtlinie wird das Gesamtbudget der zulässigen Emissionen von 2021 stärker als bisher verringert; der aufgelaufene Zertifikateüberschuss wird schneller abgebaut. Gleichzeitig wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie durch die Fortführung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gesichert. Den Mitgliedstaaten erlauben die neuen Regeln, im Falle zusätzlicher Kraftwerkstilllegungen Emissionszertifikate zu löschen, damit zusätzliche Minderungen nicht im Gesamtbudget des Emissionshandels verpuffen.

Wann sich verschenken statt vererben lohnt

Wer zu Lebzeiten finanzielle Fragen für Familie und Unternehmensnachfolge klären will, muss rechtliche und steuerliche Hürden meistern. Teil 2 der F.A.Z.-Serie zum Schenken.

mj. FRANKFURT, 1. August. In den kommenden Jahren vererben die Deutschen ein Gesamtvermögen von mehreren Billionen Euro. Gleichzeitig stehen Tausende von Familienunternehmen in Deutschland vor der Frage, wie der Betrieb durch die nächste Generation fortgeführt werden soll. Wer die sich daraus ergebenden Fragen juristisch klären will, hat dafür grundsätzlich zwei Optionen. Entweder er setzt mit Blick auf den eigenen Tod komplett auf das Erbrecht – neben der gesetzlichen Erbfolge stehen Möglichkeiten wie Testament, Vor- und Nacherben, Erbvertrag und auch ein Vermächtnis zur Verfügung. Oder er entschließt sich dazu, dass das Geschenk schon zu Lebzeiten in die richtigen Hände kommt, in die der eigenen Kinder, Enkel oder des heißgeliebten Fußballvereins. „Mit warmer Hand gibt man gerne, denn das wird einem häufiger gedankt“, meint Heinz-Willi Kamps, Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltsverein. Im Klartext: Wer sich zu Lebzeiten zum Verschenken von Geld, Sachwerten und Immobilien entschließt, erlebt im Regelfall, was aus seinem Präsent wird. Auch wenn sich damit Streitigkeiten, wie auch im Fall von Erbschaften, nicht immer verhindern lassen. Dennoch wirbt Kamps, der als Fachanwalt für Steuerrecht in der Kölner Kanzlei Streck Mack Schwedhelm tätig ist, für das Geschenk unter Lebenden. Denn durch frühzeitige Schenkungen könnten vor allem die Freibeträge mehrfach ausgenutzt werden, eine gute Variante zur alleinigen Übertragung mittels Testament, erklärt der Fachmann, der überwiegend vermögende Privatpersonen und Unternehmen berät.

Der Gesetzgeber ist großzügig, was Schenkungen angeht, die Freibeträge fallen in gleicher Höhe an wie für Erbschaften. So können sich Ehegatten (mittlerweile umfasst das auch gleichgeschlechtli-

che Ehen) und eingetragene Lebenspartner wechselseitig mit bis zu 500 000 Euro bedenken, ohne dass Schenkungsteuer anfällt. Jeder Elternteil kann einem Nachkömmling steuerfrei bis zu 400 000 Euro übertragen, das gilt auch für Stiefkinder und die Kinder schon verstorbener Kinder. Jeder Großelternteil kann jeden Enkel mit bis zu 200 000 Euro bedenken. Außerhalb dieses engen Familienkreises beträgt die Höchstgrenze für steuerfreie Geschenke 20 000 Euro. Darunter fallen auch: Geschenke der Geschwister untereinander oder finanzielle Gaben eines Kindes an seine Eltern.

Für alle Freibeträge gelten Fristen von zehn Jahren. Die Beträge können auf einmal ausgereizt oder auf mehrere Teile und über Jahre aufgeteilt werden. Also müssen Schenker wie Beschenkte im eigenen Interesse mitrechnen. Entscheidend für den Fristbeginn der zehn Jahre ist, wann die erste Zuwendung erfolgt ist – und hier sind die Behörden auf die Mitwirkung angewiesen. Spätestens jedoch mit Überschreiten des Freibetrags löst dies eine Anzeige- und Steuerpflicht aus. Zuständig ist nicht das für die Einkommensteuer relevante Finanzamt; für Schenkung- und Erbschaftsteuer gibt es

in den Städten und Regionen eigene Finanzbehörden. „Grundsätzlich ist man dazu verpflichtet, alle Schenkungen gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen“, mahnt Kamps daher. Nur so kann man sich – trotz der Pflicht zur notariellen Beurkundung einer Schenkung – gegenüber den Behörden absichern. Wenn das Finanzamt Kenntnis von der Schenkung erlangt, laufen die zehn Jahre; ansonsten droht möglicherweise eine ewige Verjährung. Wer sich trotz Steuerpflicht nicht meldet, kann mit Geldbuße oder Geldstrafe belegt werden; wird Schenkungsteuer in Höhe von mehr als 1 Million Euro hinterzogen, kann eine verhängte Freiheitsstrafe nach Rechtsprechung der Finanzgerichte nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden.

Nicht in diese juristische Kategorie fällt das „übliche Gelegenheitsgeschenk“ zu Anlässen wie Hochzeitstagen, Geburtstag, zum bestandenen Abitur oder Studium. Hier dürfen Großeltern freimütig an Enkel verschenken, der Vater an sein Kind, die Ehegatten untereinander. Was unter „üblich“ zu verstehen ist, ermitteln Juristen immer anhand des konkreten Falls, einen allgemeingültigen Schwellen-

wert gibt es hierfür nicht. Entscheidend für die Beurteilung ist, wie die Vermögensverhältnisse des Schenkers und des Beschenkten sind. Im Zweifelsfall müssen dies wiederum Finanzbehörden oder die Gerichte beurteilen: So wird sich der Bundesfinanzhof in den kommenden Monaten mit der Frage beschäftigen müssen, ob eine mehrmonatige Luxus-Kreuzfahrt im Wert von einer halben Million Euro schenkungsteuerpflichtig ist oder nicht. Auch hier kam es in dem Ausgangsfall vor dem Finanzgericht Hamburg darauf an, ob das Geschenk eines solventen Geschäftsmanns an seine Lebensgefährtin dem „Üblichen“ entspricht.

In diesem Fall dürfte es sich aber um einen Ausreißer nach oben handeln. Ob eine Schenkung sinnvoll ist und welche steuerlichen Konsequenzen sie auslöst, können erfahrene Juristen und Steuerberater in kurzer Zeit ermitteln. Auch Kamps stellt seinen Mandanten nur zwei Fragen: „Wie ist ihre aktuelle Vermögenssituation? Und wie viel Geld brauchen Sie, um gut zu leben?“ Wer Geschenke macht, sollte nicht sinnlos mit Geld um sich werfen. Schon gar nicht sollte man sich selbst in die Gefahr der Altersarmut

bringen, und an die Kosten einer etwaigen späteren Pflege denken. Für diese muss zunächst das eigene Vermögen aufgebraucht werden.

Für Familiengesellschaften rät Kamps zu verschiedenen Lösungen für eine vorweggenommene Erbfolge. Häufig sei es so, dass Unternehmer zwischen 50 und 60 Jahren noch nicht „in die zweite Reihe“ treten wollten, berichtet er. In solchen Fällen ließen sich etwa Kommanditanteile einer Gesellschaft an die Kinder übertragen, während der Unternehmer selbst als Komplementär weiter das Sagen habe. „Damit haben die Beschenkten deutlich weniger Kontroll- und Mitspracherechte.“ Gleiches gilt, wenn der Betrieb schon überwiegend in den Händen der Nachfolgeneration ist, die Elterngeneration aber die operative Leitung noch nicht abgeben will. Vater oder Mutter behält dann die „goldene Stimme“, wie Kamps es ausdrückt, bleibt also als Minderheitsgesellschafter am Unternehmen beteiligt und hat das Sagen.

Die Unterscheidung ist je nach Reifegrad und Alter sinnvoll. Gerade wenn Kinder noch minderjährig sind, dürfte die Beschränkung der Haftung und der operationellen Verantwortung auch im Interesse des Schenkers liegen. Es zeigt zugleich: Es gibt keinen Anspruch darauf, dass der Schenker alle gleich behandeln muss. Dies ist ein elementarer Unterschied zum Erbrecht, wo jedem Erben ein sogenannter Pflichtteil zusteht: Ist der Erbe durch eine Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, kann er die Hälfte dessen verlangen, was ihm nach dem Gesetz zusteht. Brisant ist das vor allem für Schenkungen unmittelbar vor dem Tod, etwa wenn der greise Vater sein gesamtes Vermögen an die junge Geliebte verschenkt.

Auch hier gilt die Frist von zehn Jahren. Für jedes volle Jahr, das nach der Schenkung vergeht, mindert sich der Pflichtteilsanspruch um 10 Prozent – bis er ganz erlischt. Allerdings gilt dies nur für den Wert der Schenkung. Sind weitere Vermögenswerte des Erblassers vorhanden, bleiben sie außen vor. Um spätere Streitigkeiten über den Pflichtteil aus dem Weg zu räumen, genügt laut Kamps ein Satz in der Schenkungserklärung. „Denken Sie immer an den Satz: Die Schenkung wird auf den späteren Pflichtteil angerechnet“, rät der Kölner Anwalt.

Eine Schenkung soll für klare Verhältnisse sorgen. Der Gesetzgeber hat die Fälle abschließend geregelt, in denen ein Schenker das Geschenk wieder zurückfordern darf: Wenn er binnen zehn Jahre unverschuldet verarmt oder auch, wenn sich Beschenkte einen „groben Undank“ oder eine „schwere Verfehlung“ vorzuwerfen haben. Im letzteren Fall werden Art und Anlass der Verfehlung mit Umfang und Motiv der Schenkung verglichen. Für den groben Undank haben sich bestimmte Fallgruppen herausgebildet, er wird dann angenommen, wenn der Beschenkte dem Schenker nach dem Leben trachtet, ihn misshandelt, unberechtigt anzeigt, als Zeugen unberechtigt belastet, ihm ein Wohnrecht verweigert oder grundlos einen Antrag auf Betreuerbestellung stellt. Dennoch kämen solche Konstellationen, die einen Widerruf im Ergebnis rechtfertigen, trotz der Rechtsprechung der Gerichte, in der Praxis äußerst selten vor, sagt Kamps. „Was wir schon mal sehen, ist, dass derjenige, dem ein Unternehmen übertragen wurde, einen Konkurrenzbetrieb gründet, Kunden abwirbt und damit Schaden anrichtet. In einem solchen Fall kann schon grober Undank vorliegen.“